

Vernehmlassung zum Agrarpaket 2020

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2020

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2020

Organisation / Organizzazione	Kanton Solothurn
Adresse / Indirizzo	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn Hauptgasse 72 4509 Solothurn
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Solothurn, 5. Mai 2020 Rückfragen an: Lorenz Eugster, Bereichsleiter Direktzahlungen & Agrardaten

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, **invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1).....	5
BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1).....	6
BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12).....	7
BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18).....	8
BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19).....	9
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	11
BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11).....	17
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	19
BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	20
BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151).....	21
BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161).....	22
BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307).....	24
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	25
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux / Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2).....	26
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	27
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	28
WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberi-seme (916.151.1).....	29
WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2).....	30
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	31

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu) 33

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for providing general remarks or observations. The box is currently blank.

BR 01 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de justice et police / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia (172.213.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stimmen dem formellen Wechsel der Zuständigkeit bezüglich BGBB und LPG zu. In Anbetracht, dass sich die fachlichen Kompetenzen rund um diese beiden Basisgesetze zum WBF mit dem BLW verlagert haben, ist auch der formelle Wechsel realistisch. Grundsätzlich verlangen wir, dass das BGBB und das LPG in keiner Form an ihrer Beständigkeit verlieren dürfen. Langfristig planbare Vorgaben für die zentrale Grundlage einer bodenbewirtschaftenden Landwirtschaft ist uns ein zentrales Anliegen – dieser Aspekt der nachhaltigen Stabilität von BGBB und LPG dürfte in der Organisationsverordnung für das WBF noch stärker zum Ausdruck gebracht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Organisationsverordnung für das WBF / Ordonnance sur l'organisation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche / Ordinanza sull'organizzazione del Dipartimento federale dell'economia, della formazione e della ricerca (172.216.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stimmen dem formellen Wechsel der Zuständigkeit bezüglich BGGB und LPG zu. In Anbetracht, dass sich die fachlichen Kompetenzen rund um diese beiden Basisgesetze zum WBF mit dem BLW verlagert haben, ist auch der formelle Wechsel realistisch. Grundsätzlich verlangen wir, dass das BGGB und das LPG in keiner Form an ihrer Beständigkeit verlieren dürfen. Langfristig planbare Vorgaben für die zentrale Grundlage einer bodenbewirtschaftenden Landwirtschaft ist uns ein zentrales Anliegen – dieser Aspekt der nachhaltigen Stabilität von BGGB und LPG dürfte in der Organisationsverordnung für das WBF noch stärker zum Ausdruck gebracht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 2 Bst. b	Zustimmung	Nachhaltig Stabile Produktionsfaktoren sind für die Landwirtschaft von zentraler Bedeutung, damit eine nachhaltige Bewirtschaftung in einem sozialverträglichen Rahmen erfolgen kann.

BR 03 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18	Zustimmung	Mit der Einführung der Verpflichtung, den Namen oder die Codenummer der Zertifizierungsstelle auf der Etiketle oder der Verpackung des Erzeugnisses mit GUB oder GGA anzugeben wird die Transparenz für die Konsumentinnen und Konsumenten erhöht und die Wirksamkeit des Vollzugs im Bereich des lebensmittelrechtlichen Täuschungsschutzes verbessert. Diese Angaben sind zudem für Produkte mit den Zertifizierungen "Bio" und "Berg/Alp" bereits heute erforderlich

BR 05 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Massnahmen. Die Bio-Verordnung und die Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft werden mit den Anforderungen der Europäischen Union harmonisiert und das BLW erhält die Kompetenz zur Aufnahme von Ländern auf die Länderliste sowie zur Anerkennung von Stellen, welche zur Einfuhr bestimmte Bio-Produkte nach gleichwertigen Regeln zertifizieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Berg- und Alp-Verordnung / Ordonnance sur les dénominations «montagne» et «alpage» / Ordinanza sulle designazioni «montagna» e «alpe» (910.19)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen in Bezug auf die Kontrollen gemäss BAIV sind nicht zielführend und in keiner Weise mit der VKKL und der MNKPV abgestimmt. Unter den vorliegenden Voraussetzungen stimmt es nicht, dass die Kontrollkosten bzw. der Aufwand für die Kantone abnehmen wird. Da unterschiedliche Stellen für die Koordination der Kontrollen zuständig sind, wird der administrative Aufwand für die Zertifizierungsstellen, die Kantone und die Kontrollstellen höher, um möglichst schlanke Kontrollaufträge für die Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen zusammenzustellen.

Eine in der Praxis umsetzbare Abstimmung mit der VKKL und der MNKPV ist in keiner Weise möglich, da einerseits bezüglich den Anpassungen der VKKL per 1.1.2020 noch gar keine Praxiserfahrung besteht und andererseits die MNKPV erst in Anpassung steht. Ein mutiger Schritt hin zu einfachen Regelwerken auch für die Kontrollen (ergo nur risikobasierte Kontrollen) ist angezeigt; nur so ist Koordination, Effektivität und administrative Einfachheit möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs.3 Bst. e	Zustimmung	Aus Qualitätsgründen ist es sinnvoll, dass die Honigherstellung in den herkömmlichen Räumen ausserhalb des Sömmerungs- oder Berggebietes stattfinden kann.
Art. 12	Änderungsantrag: Art 12 Abs. 1 bis 3 ist als Ganzes auf die im Vorschlag in Art. 12 Abs. 3 Bst. a und b gemachten Vorgaben zu reduzieren: Art. 12 Die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung muss in den einzelnen Betrieben wie folgt kontrolliert werden: a) Kontrolle von jährlich mindestens 15 Prozent der Sömmerungsbetriebe, risikobasiert und/oder im Rahmen von Stichproben b) Kontrolle von jährlich mindestens 5 Prozent der übrigen Betriebe entlang der ganzen Wertschöpfungskette, risikobasiert und/oder im Rahmen von Stichproben	Je detaillierter die Vorgaben an die Kontrollen umso unmöglicher wird eine Koordination mit anderen Kontrollen und umso grösser werden Kosten und Aufwendungen bei allen Stellen, und dies ohne Qualitätsgewinne. Wenn risikobasierte Kontrollen, dann bitte risikobasierte Kontrollen und nicht ein komplexes unverständliches Meccano um alle Eventualitäten möglicherweise abgedeckt zu haben. Mit pur risikobasierten Kontrollen sind <u>alle</u> Eventualitäten abgedeckt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12, Abs. 4	Antrag: ersatzlos streichen, weil nutzlos	<p>Solange unterschiedliche Stellen für die Koordination der Kontrollen nach VKKL / MNKPV und BAIV zuständig sind, bleibt dieser Absatz ein frommer Wunsch.</p> <p>Die Kombination von öffentlich-rechtlichen Kontrollen und privatrechtlichen Kontrollen liegt alleine in der Kompetenz der Kontrollstellen. Innerhalb des vorgegebenen Rahmens, welcher die Auftraggeber (Kantone, Private) den Kontrollstellen vorgeben, kombinieren die Kontrollstellen die Kontrollaufträge soweit dies möglich und bezüglich weiterer Kriterien wie z.B. Kompetenzen der Kontrollpersonen sinnvoll ist.</p>
Art. 12, Abs. 5	Klärung	<p>Woher wird diese Pflicht zur Weiterleitung der festgestellten Verstösse an die kantonalen Behörden abgeleitet? Wer ist Auftraggeber für diese Kontrollen? Handelt es sich um hoheitliche Kontrollen, welche die Kantone bezahlen oder weiterverrechnen müssen? Bisher kam der Kontrollauftrag vom Landwirtschafts- bzw. Sömmerungsbetrieb an die Zertifizierungsstelle. Die Kontrollkosten trägt der Bewirtschafter. Ist die Zertifizierungsstelle somit verpflichtet, die Mängel an kantonale Behörden und an den Bund weiterzuleiten?</p> <p>Wenn die Weiterleitung der Mängel notwendig ist, sind Inhalt, Form, Fristen usw. festzulegen, damit alle Zertifizierungsstellen diese Vorgabe einheitlich umsetzen.</p>

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ausrichtung der Schweizer Landwirtschaft beziehungsweise der landwirtschaftlichen Investitionshilfen wird zunehmend Bestandteil der gesellschaftlichen Ordnung. Die Unterstützung baulicher Massnahmen und Anschaffungen von Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes zielt in diese Richtung. Wir begrüssen die vorgesehenen administrativen Vereinfachungen. Mit der Erweiterung der Unterstützungstatbestände wird die Vollzugsaufgabe der Kantone an Aufwand zunehmen. Die Anzahl der Gesuche nimmt zu, weil die neuen Massnahmen weniger kapitalintensiv sind und der einzelne Unterstützungsfall mit kleinen Beiträgen oder mit Kleinstbeiträgen unterstützt wird. Vor diesem Hintergrund sind weitere administrative Vereinfachungen dringend nötig. Die Investitionshilfen sind in der Höhe zu überprüfen. Diesbezüglich verweisen wir auf die Allgemeinen Bemerkungen zur Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft.

Es ist zu erwarten, dass die Kantone die Notwendigkeit der Infrastrukturerhaltung zunehmend erkennen werden, und damit auch die kantonalen Gegenleistungen steigen dürften. Somit sind die zur Verfügung stehenden Mittel des Bundes von aktuell 80.6 Mio. zwingend um mindestens den kostenwirksamen Teil im Agrarpaket 2020 zu erhöhen. Das Parlament könnte im Rahmen der Budgetberatung diese Anliegen korrigieren.

Viele Punkte tragen zur vereinfachten Handhabung der Investitionshilfen bei und werden begrüsst.

Vermehrt stellen wir fest, dass bei umfassenden, gemeinschaftlichen Strukturverbesserungsvorhaben die federführenden Gremien der Flurgenossenschaften enorm gefordert sind. Bei solchen Projekten sollen die Trägerschaften zukünftig zusätzliche professionelle Unterstützung beziehen können und über das Projekt anrechenbare Kosten abrechnen dürfen. Wir schlagen entsprechend eine Ergänzung der Strukturverbesserungsverordnung bezüglich der fachlichen Begleitung zur Festigung und Optimierung der Prozesse inklusive Verwaltung der Trägerschaft/Flurgenossenschaft bei Massnahmen gemäss Art. 11 Abs. 2 vor.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 1 Übersteigt das deklarierte steuerbare Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition 1 000 000 Franken, so wird der Beitrag pro 20 000 Franken Mehrvermögen um 5 000	Umsetzen	Zustimmung im Sinne einer administrativen Vereinfachung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Franken gekürzt.		
Art. 7 Abs. 3 Ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft Gesuchstellerin, so ist das arithmetische Mittel des deklarierten steuerbaren Vermögens der daran beteiligten Personen massgebend.	Umsetzen	Zustimmung Siehe Bemerkung zu Art. 7 Abs. 1.
Art. 8 Abs. 4 (Tragbare Belastung)	Umsetzen	Vereinfachung, Erleichterung bei der Handhabung von kleinen Projekten. Bei Projekten zur Erreichung ökologischer Ziele, welche in der Regel nicht so hohe Kosten verursachen, ist dies wichtig.
Art. 9 Abs. 3 (Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen)	Umsetzen	Diese Änderung vereinfacht die Gewährung von IK an Pächter und wird begrüsst
Art. 14 Abs. 1 Bst. k	Umsetzen	Die Möglichkeit, auch digitale Zugänge und damit eine zukunftssträchtige Grundversorgung mit Beiträgen unterstützen zu können wird sehr begrüsst.
Art. 15 Abs. 1 Bst. f und h und Abs. 3 Bst. f Beitragsberechtigte Kosten von Bodenverbesserungen	Umsetzen	Ergänzungen und Klärungen werden begrüsst.
Art. 15 Abs. 1 Bst. i (neu) Beitragsberechtigte Kosten von Bodenverbesserungen: Professionelle Unterstützung	Für Projekte nach Art. 11, Abs. 2 der Strukturverbesserungsverordnung (umfassende gemeinschaftliche Massnahmen im Sinne von Artikel 88 LwG) soll die bei Bedarf und über die Aufgaben der Technischen Leitung hinausgehende, der Trägerschaft zur Seite gestellte professionelle	Aus der Erkenntnis, dass bei umfassenden, gemeinschaftlichen Strukturverbesserungsvorhaben die federführenden Gremien der Flurgenosenschaften enorm gefordert sind, wird verlangt, dass diese Trägerschaften zukünftig zusätzliche professionelle Unterstützung beziehen können und über

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
der Trägerschaften/Flurgenossenschaften bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen	Unterstützung auch Teil der beitragsberechtigten Kosten sein: Vorschlag: i. Kosten für die fachliche Begleitung zur Festigung und Optimierung der Prozesse inklusive der Verwaltung der Trägerschaft/Flurgenossenschaft im operativen und strategischen Bereich bei Massnahmen gemäss Art. 11 Abs. 2 unter Anpassung von Art. 15 Abs. 3 Bst. f: Ausgenommen Kosten nach Absatz 1 Buchstabe f und i (neu)	das Projekt als anrechenbare Kosten abrechnen dürfen.
Art. 16a Abs. 4 und 4bis (Beitragsbemessung für Bodenverbesserungen und periodische Wiederinstandstellungen)	Umsetzen	Wir begrüssen diese «Neudefinition» und Klärung ausdrücklich. Mit der neuen Formulierung können nun wieder vernünftige Vorabklärungen gemacht und damit bestmögliche Sanierungen erreicht werden.
Art. 19 Höhe der Beiträge für landwirtschaftliche Gebäude und für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie Anforderungen des Heimatschutzes	Umsetzen	Vereinfachung wird begrüsst
Art 19 Abs. 2	Präzisierung erforderlich	Die Weiterverwendung der alten Bausubstanz sollte gegenüber dem Bau auf der grünen Wiese nicht benachteiligt werden, bzw. soll der Neubau auf der grünen Wiese nicht zusätzlich gefördert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 19 Abs. 6</p> <p>Der Beitrag für gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte wird bei einem Beitragssatz von 22 Prozent anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Der Beitrag kann auch als Pauschale je Einheit, wie kg verarbeiteter Milch, festgelegt werden.</p>	<p>Umsetzen</p>	<p>Präzisierung in den Weisungen und Erläuterungen: Die beitragsberechtigten Kosten sind generell nach dem Anteil der Produkte aus dem Berggebiet festzulegen. Der Mindestanteil von 50 % der Produkte aus dem Berggebiet ist aufzuheben. Die Anwendung der bisher geltenden Bestimmungen ist auf starre Produkteströme ausgerichtet und wird der heutigen Marktsituation nicht gerecht.</p>
<p>Art. 21 Abs. 3 (Gesuche)</p>	<p>Änderungsantrag a): Sind nach Ansicht des Kantons die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages erfüllt, so reicht er dem BLW ein entsprechendes Beitragsgesuch ein. Das Gesuch ist elektronisch über das Informationssystem eMapis des Bundes einzureichen.</p> <p>Änderungsantrag b): Ergänzung mit Art. 21. Abs. 3 Bst. b): Die für die Gesuchseinreichung notwendigen Informationen werden durch BLW und Kantonen gemeinsam festgelegt.</p>	<p>Die Datenlieferung an das BLW ist aus der Sicht der Kantone zu umfangreich; u.a. werden die SAK-Berechnung oder detaillierte Angaben zur Finanzierung als überflüssig erachtet. Das BLW soll das Informationssystem unter Mitwirkung der Kantone hinsichtlich administrativer Vereinfachungen überprüfen.</p>
<p>Art. 30 Abs. 1</p>	<p>Umsetzen</p>	<p>Die Streichung der unteren Limite für Teilzahlungen wird ausdrücklich begrüsst.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 32 Abs. 3	Umsetzen	Die Verdoppelung der Limiten nach oben wird unterstützt.
Art. 37 Abs. 6 Bst. e (Bestimmungsgemässe Verwendungs- dauer für bauliche Massnahmen und Ein- richtungen zur Verwirklichung ökolo- gischer Ziele)	Umsetzen	
Art. 42 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2	Umsetzen	Bei baulichen Massnahmen und Ein- richtungen zur Verwirklichung ökolo- gischer Ziele kann auf einen Grundbuchein- trag verzichtet werden; diese Erleichterung ist sinnvoll und wird ausdrücklich begrüsst.
Art. 47 und Art. 48 Abs. 1bis	Art. 47 ist so zu ergänzen, dass das BLW in der Verord- nung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleit- massnahmen in der Landwirtschaft (IBLV) in spezifischen Fällen tiefere minimale Investitionskredite bestimmen kann. Art. 48 Abs. 1bis ist so zu ergänzen, dass das BLW in der IBLV in spezifischen Fällen die minimale jährliche Rückzah- lung tiefer als der Standardwert von Art. 48 Abs. 1bis fest- gelegt werden kann.	In Zusammenhang mit den in der IBLV Anhang 4 Ziffer IV (Investitionshilfen für bauliche Massnahmen und Anschaffungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimatschutzes) ist es zielführend auch Investitionshilfen zwischen 10'000.- und 20'000.- gewähren zu können und diese mit einer reduzierten Rückzahlungsrate wieder einzufordern.
Art. 53 Abs. 3	Änderungsantrag: Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an den Ge- suchsteller oder die Gesuchstellerin dem BLW die sach- dienlichen Daten elektronisch über das Informationssystem eMapis des Bundes . Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden.	Die Definition der sachdienlichen Daten muss gemeinsam durch BLW und Kantone erfolgen, vlg. Bemerkung zu Art. 21 Abs. 3 (Ergänzung mit Art. 21. Abs. 3 Bst. b: Die für die Gesuchseinreichung notwendigen Informationen werden durch BLW und Kantone gemeinsam festgelegt.)
Art. 53 Abs. 4	Änderungsantrag: Bei Gesuchen über dem Grenzbetrag unterbreitet der Kan-	Die Definition der sachdienlichen Daten muss gemeinsam durch BLW und Kantone erfolgen, vlg. Bemerkung zu Art. 21

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ton seinen Entscheid dem BLW. Er übermittelt die sachdienlichen Daten elektronisch über das Informationssystem eMapis des Bundes.</p>	<p>Abs. 3 (Ergänzung mit Art. 21. Abs. 3 Bst. b: Die für die Gesuchseinreichung notwendigen Informationen werden durch BLW und Kantonen gemeinsam festgelegt.)</p>

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Möglichkeit zur Gewährung von zinsfreien Betriebshilfedarlehen im Rahmen der SMBV ist ein wichtiges und gut etabliertes Instrument zur Vermeidung sozialer Härtefälle und zur Stärkung der Betriebe. Die Klimaveränderung mit steigenden Temperaturen, veränderten Niederschlägen und Extremereignissen sowie die Volatilität verschiedener Absatzmärkte haben in den letzten Jahren in verschiedenen Kantonen gezeigt, wie wertvoll dieses Instrument ist. Die Unterstützungsmöglichkeit in der bisherigen Form soll beibehalten werden, mit Ausnahme der befristeten und auslaufenden Umschulungsbeihilfe in einen nicht landwirtschaftlichen Beruf.

Die vorgesehene Harmonisierung der sozialen Begleitmassnahmen mit den Bedingungen der Investitionskredite ist sinnvoll und wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 2 (Zinslose Darlehen)	Umsetzen	Dies entspricht der bisher gehandhabten, bewährten Praxis, weshalb wir der Ergänzung zustimmen können.
Art. 5 Abs. 1 (Vermögen)	Umsetzen	Dieser Vereinfachung können wir zustimmen. In den Weisungen und Erläuterungen ist festzuhalten, dass in der Regel das veranlagte steuerbare Vermögen massgebend ist. Für Sonderfällen (u.a. steuerrelevante Investitionen, laufendes Rekursverfahren) ist zu regeln, auf welche Steuerveranlagung(en) abgestützt werden soll.
Art. 9 Abs. 3	Änderungsantrag a): Bei Gesuchen bis zum Grenzbetrag nach Artikel 10 Absatz 2 übermittelt der Kanton gleichzeitig mit der Eröffnung der Verfügung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller dem BLW die sachdienlichen Daten elektronisch über <u>das Informationssystem des Bundes eMapis</u> . Die kantonale Verfügung muss dem BLW nicht eröffnet werden. Änderungsantrag b):	Zustimmung unter Beachtung der angemerkten Anpassung und nachstehenden Anmerkung: Die Datenlieferung an das BLW ist aus der Sicht der Kantone zu umfangreich; u.a. werden die SAK-Berechnung oder detaillierte Angaben zur Finanzierung als überflüssig erachtet. Das BLW soll das Informationssystem unter Mitwirkung der Kantone hinsichtlich administrativer Vereinfachungen überprüfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ergänzung mit Art. 9. Abs. 3 Bst. b: Die für die Gesuchseinreichung notwendigen Informationen werden durch BLW und Kantonen gemeinsam festgelegt.	Grundsätzlich sollen Minimaldatenmodelle im Austausch zwischen Kantonen und Bund und umgekehrt immer gemeinsam festgelegt werden.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir lehnen die Aufnahme der Zolltarifnummer 2208 (Ethylalkohol, nicht denaturierte, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80% Vol; Branntwein, Likör und andere Spirituose) in die Liste der Produkte nach Art. 5 Abs. 3 Bst. a ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 5 Abs 3 Bst. a	Streichung: a. wenn das Angebot an Schweizer Obst oder Schweizer Gemüse den Bedarf der Verarbeitungsindustrie für die Herstellung von Produkten der Tarifnummern 0710/0713, 0811/0813, 2001/2009, 2202 und 2208 /2209 sowie der Kapitel 16, 19 und 21 nicht decken kann.	Wir lehnen die Aufnahme der Zolltarifnummer für Spirituosen in die Liste der Produkte nach Art. 5 Abs. 3 Bst. a ab. Mit dem Klimawandel verstärken sich die Ernteschwankungen. Darauf sind Hochstammobstbäume ohnehin schon anfällig. Diese sind die Hauptlieferanten des zur Spirituosenherstellung verwendeten Frischobstes. Ausserdem sind Hochstamm-Feldobstbäume wertvolle ökologische und landschaftsgestaltende Elemente, deren Bewirtschaftung allerdings kostenintensiv ist. Deshalb sollen sie bei einer Verknappung des Angebots von den daraus resultierenden Preissteigerungen profitieren.

BR 11 Vermehrungsmaterial-Verordnung / Ordonnance sur le matériel de multiplication / Ordinanza sul materiale di moltiplicazione (916.151)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Pflanzenschutzmittelverordnung / Ordonnance sur les produits phytosanitaires / Ordinanza sui prodotti fitosanitari, OPF (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen, welche insbesondere zu einem erleichterten Verständnis der Verordnung führen. Eine verstärkte Transparenz, dass europäisches Recht bezüglich der Wirkstoffe ebenfalls in der Schweiz Gültigkeit hat, ist begrüssenswert. In diesem Sinne kann auch einem vereinfachten Bewertungsverfahren zugestimmt werden. Dies führt zudem zu einem schnelleren Rückzug problematischer Wirkstoffe. Die freigesetzten Ressourcen könnten sinnvollerweise für eine intensivierete Forschung für alternative Mittel und Behandlungsmethoden verwendet werden.

Bei der Festlegung von Fristen (bei der Streichung von Wirkstoffen) für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte oder Vernichtung der Produkte müssen diese so gewählt werden, dass eine Umsetzung in der Praxis möglich ist.

Das klare Verbot einer Abgabe von Pflanzenschutzmitteln, welche keine Bewilligung für nicht-berufliche Anwendungen haben, an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen wird klar begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 2bis (Mindestreinheit)	Zustimmung	Verstärkte Transparenz
Art. 9	Der Streichung von Art. 9 bezüglich Reevaluation von Wirkstoffen wird zugestimmt	Vereinfachung, verhindert zeitintensive Doppelspurigkeit, raschere Harmonisierung mit EU, Freisetzung von knappen personellen und finanziellen Ressourcen Die Streichung von Wirkstoffen, die in der EU nicht mehr zugelassen sind, ist sinnvoll. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn die Schweiz solche Wirkstoffe noch behalten würde.
Art. 10 Abs. 1	Das WBF streicht einen Wirkstoff aus Anhang 1, wenn die Genehmigung dieses Wirkstoffs durch die EU in der Verordnung (EU) Nr. 540/2011 nicht erneuert wird. Änderungsantrag: Es legt die Fristen fest für das Inverkehrbringen bestehender Lagerbestände und die Verwendung der Produkte oder	Bei der Streichung von Wirkstoffen, die in der EU nicht mehr zugelassen sind, sollen die Fristen für das Inverkehrbringen nicht zwingend die gleichen sein wie in der EU. Die Fristen für das Inverkehrbringen der Lagerbestände und das Aufbrauchen der entsprechen Produkte oder für die korrekte Entsorgung sollen so festgelegt werden, dass eine Anwendung der Produkte innerhalb einer vernünftigen Frist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>die geregelte Vernichtung der Produkte.</p>	<p>noch möglich ist oder die geregelte Vernichtung der Produkte organisiert werden kann.</p> <p>Die Fristen sollten an die landwirtschaftliche Praxis so angepasst sein, dass eine Anwendung während der noch laufenden Vegetationszeit möglich ist.</p> <p>Die Fristen müssen auch so gewählt werden, dass die Kantone, die für die Kontrolle der Anwendungen zuständig sind, diese rechtzeitig organisieren können.</p>
<p>Art. 64 Abs. 3 und 4</p>	<p>Zustimmung; Text sollte verbessert werden um eine doppelte Verneinung zu vermeiden</p> <p>Textvorschlag: Ausschliesslich die für nichtberufliche Verwendung bewilligten Pflanzenschutzmittel dürfen an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen abgegeben werden.</p>	<p>Das klare Verbot einer Abgabe von Pflanzenschutzmittel, welche keine Bewilligung für nicht-berufliche Anwendungen haben, an nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen wird klar begrüsst. Diese Anpassung schafft Klarheit bei der Verwendung von PSM für die nichtberuflichen Verwender und Verwenderinnen und auch für den Detailhandel.</p>
<p>Art. 64 Abs. 3 und 4</p>	<p>Die Umsetzung muss mit einer klar erkenntlichen Produktkennzeichnung einhergehen. Entsprechende Produkte müssen deutlich als solche erkannt werden können. Dazu müssen entsprechende Regelungen geschaffen werden.</p>	<p>Damit die Einschränkung auf entsprechend bewilligte Mittel in der Praxis rasch und korrekt umgesetzt wird, müssen diese Produkte eine klar ersichtliche Produktmarkierung aufweisen und damit klar erkenntlichen gekennzeichnet sein. Es genügt nicht, wenn dieses Kriterium nur als Text auf der Etikette oder der Verpackung steht.</p> <p>Im Übergang muss zudem auch das Verfahren bei laufenden Gesuchen um eine nichtberufliche Verwendung geregelt sein und für den Zwischen- und Detailhandel müssen kommunizierbare Lösungen bereitstehen.</p>

BR 13 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen das Vorhaben, die Zulagen für verkäste Milch sowie für die Fütterung ohne Silage künftig direkt an die Produzenten auszurichten. Das Betrugspotenzial bei einer Ausrichtung an die Verarbeiter ist in den letzten Jahren gewachsen. Damit werden alle Zulagen in der Milchproduktion über die gleiche Administrationsstelle abgewickelt und der Milchproduzent erhält eine grössere Sicherheit, dass er die Zulagen rechtzeitig und vollständig ausbezahlt erhält. Wichtig ist, dass in der politischen und öffentlichen Diskussion diese Zulagen nicht als zusätzliche Direktzahlungen aufgefasst werden. Auch sollen geeignete Massnahmen ergriffen werden, dass die Direktauszahlung der Zulagen im Käsebereich nicht zusätzlichen Druck auf den Molkereimilchpreis ausüben kann.

Das Vorhaben, neu auf der gesamten silofreiproduzierten Milch die Zulage für Fütterung ohne Silage zu bezahlen, befürworten wir ebenfalls. Wichtig ist, dass der Mindestfettgehalt auf der bisherigen Höhe beibehalten wird. Damit reduziert sich der Anreiz für die Milchverwerter Billigkäse für den Export zu produzieren, was einen erhöhten Druck auf den Käseimilchpreis auslösen würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die angestrebte Präzisierung der Rechtsgrundlage für die Weitergabe von Daten aus den Bundessystemen an inländische Hochschulen und Forschungsanstalten.

Der Gebührenregelung für die autorisierte Weitergabe von Daten an Dritte, die sich am Prinzip Kostenbeteiligung für den Datentransfer – Verzicht auf Verrechnung des Werts der Daten orientiert, können wir zustimmen. Dies stellt sicher, dass der Datentransfer zu Gunsten der Bewirtschafter sicher, datenschutzkonform sowie kostengünstig erfolgen kann und dass der Aufwand der Verwaltung von den Dritten mitgetragen wird, die vom Datenbezug profitieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique/ Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Infolge der Änderung in der Bio-Verordnung werden die Länderlisten und die Liste der Zertifizierungsstellen aufgehoben.
Die geplanten Änderungen sind nachvollziehbar und es gibt keine weiteren Einwände.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les semences et plants / Ordinanza del DEFR sulle sementi e i tuberiseme (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF / Ordonnance du DEFR sur les plantes fruitières / Ordinanza del DEFR sulle piante da frutto (916.151.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere mit Ausnahme von Alpstätten wurden zuletzt im Jahr 1999 (Beiträge) beziehungsweise im Jahr 2008 (Investitionskredite) angepasst. Seither haben die Anforderungen und Ansprüche an Ökonomiegebäude für die Tierhaltung deutlich zugenommen und damit auch die Investitionskosten. Wesentliche Treiber für den Kostenanstieg bei der Planung und Ausführung sind u.a.:

- a. Berücksichtigung der Anliegen und Vorschriften von Natur- und Heimatschutz, Umweltschutz, Gewässerschutz sowie von Raumplanung und Tierschutz/Tierwohl;
- b. anspruchsvollere Gebäudetechnik und in der Folge deutlich höhere Kosten für die Kostengruppe Betriebseinrichtungen;
- c. generelle Baukostenentwicklung;
- d. Anforderungen u.a. bei Güllekanal und Remise, Konstruktionsstärke, Leckerkennung, Abdeckung.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir für bauliche Massnahmen eine angemessene Erhöhung der pauschalen Ansätze um mindestens 10% bei den Strukturverbesserungsbeiträgen und von 20% bei den Investitionskrediten (Referenz Verordnungsentwurf). Die Bundesbeiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen sind im Rahmen der Finanzplanung des Bundes im entsprechenden Umfang zu erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Ziffer III (Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere) 1. Beiträge	Umfang des Investitionshilfen für Beiträge erhöhen	Die Höhe der Beiträge ist gestützt auf die in den Allgemeinen Bemerkungen aufgeführten Gründe für alle Elemente angemessen zu erhöhen.
Anhang 4 Ziffer III (Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere)	Umfang des Investitionshilfen für Investitionskredite erhöhen	Die Höhe der Ansätze für Investitionskredite für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere ist gestützt auf die in den Allgemeinen Bemerkungen aufgeführten Gründe für alle Elemente um 20 Prozent zu erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Investitionskredite		
Anhang 4 Ziffer III	Ansätze für Stall so festlegen, dass Betriebe/Projekte mit 40 GVE den gleichen Beitrag erhalten wie heute	Mit dem Wegfall der Grundpauschale wird die Überbevorteilung der kleinen Projekte aufgehoben, was wir begrüßen. Mit den vorgeschlagenen Ansätzen für das Element Stall erhalten aber erst Projekte ab 50 GVE gleichviel (oder mehr) Beiträge als heute. Diese 'Äquivalenzgrenze' ist zu hoch. Schon ein Projekt mit 40 GVE soll die gleichen Beiträge erhalten wie bisher für einen Stall mit BTS. Dazu sind die Ansätze für das Element Stall zu erhöhen.
Anhang 4 Ziffer VI	Möglichkeit zur Gewährung von IK wird begrüßt, ohne Anpassung von Art. 47 SVV aber begrenzte Wirkung Siehe auch Änderungsantrag Art. 47 und 48 Abs. 1bis SVV.	Die baulichen Massnahmen zur Minderung der Ammoniakemissionen werden nach unserer Erfahrung immer zusammen mit Massnahmen im Stallbereich umgesetzt. Der neu mögliche IK an diese Massnahmen bewirkt einen «Zuschlag» zum für den Stall gewährten IK und verfahrensmässig keinen Zusatzaufwand. Die Füll- und Waschplätze hingegen werden oft als Einzelprojekt realisiert. Mit der Anforderung, diese möglichst kostengünstig zu realisieren, wird der Mindestbetrag für einen IK gemäss Art. 47 SVV oft nicht erreicht, womit kein IK ausgerichtet werden kann. Wir schlagen deshalb vor, für Massnahmen nach Anhang 4 Ziff. VI den Mindest-IK auf 10'000 und die jährliche Rückzahlung auf 2'000 zu senken.
Anhang 4 Ziffer VI	Anforderung an baulich-technische Ausführung: aktuelle Formulierung belassen	Um einen einheitlichen Vollzug in der Schweiz zu gewährleisten, ist die aktuelle Formulierung «gemäss den Empfehlungen der Forschungsanstalt Agroscope» beizubehalten (Verzicht auf Änderung zu «gemäss Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung»)

BLW 02 Verordnung des BLW über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur l'agriculture biologique / Ordinanza dell'UFAG sull'agricoltura biologica (neu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

